

Satzung

Kreis der Freunde und Förderer der
Ludwig-Windthorst-Schule in Hannover e.V.

Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe der Vereine
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Vereinsvermögen
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Anwendung des BGB
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kreis der Freunde und Förderer der Ludwig-Windthorst-Schule in Hannover e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die christliche Erziehung und Bildungsarbeit der Ludwig-Windthorst-Schule. Er unterstützt insbesondere die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und gewährt Zuschüsse zu den Projekten der Schule. Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Der Verein trägt zur Information der Öffentlichkeit über die besonderen Ziele und Aufgaben der katholischen Schule bei und fördert den Kontakt unter den Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach der Satzung vorgesehenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Familien, Eltern von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Windthorst-Schule sowie sonstige juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages selbst bestimmen; er beträgt jedoch mindestens 15,00 € im Jahr.

- (1) Der Beitrag soll in einem Jahresbeitrag gezahlt werden.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres, zu dem der Austritt wirksam werden soll, vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses
 1. mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
 2. das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig und schuldhaft schädigt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 2. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und zu erörtern,
 3. dem Vorstand sowie den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern Entlastung zu erteilen,
 4. den Vorstand zu wählen (§10),
 5. zwei Mitglieder mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen (§11),
 6. dem Vorstand Anregungen zur Arbeit des Vereins zu geben,
 7. im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren zu bestellen,
 8. den Jahresabschluss festzustellen.

- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäfts- oder Schuljahres stattfinden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied des Vereinsvorstandes beruft unter Angabe der Tagesordnung
 1. zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen
 2. zu einer außerordentlichen mit einer Frist von einer Woche ein.Die Einladung erfolgt schriftlich.

- (5) Soll über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ein Beschluss herbeigeführt werden, ist hierfür ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet.
- (7) Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung und keine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind zuzulassen, wenn dem die Mitgliederversammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen widerspricht.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit hiervon nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betroffen ist.
- (9) Über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Für die Annahme einer Satzungsänderung oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind unwirksam, wenn der geänderte Zweck nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem die Mitgliederversammlung nach Abs. 6 leitenden Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem vorsitzenden Mitglied
 2. dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied
 3. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 4. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 5. drei beisitzenden Mitgliedern

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Geschäftsjahre in der sich aus Abs. 1 ergebenden Reihenfolge gewählt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung – spätestens am 31. März- des jeweiligen Kalenderjahres. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind das vorsitzende, das stellvertretend vorsitzende Mitglied sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (4) Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder, so ist unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen, Legen das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied ihre Ämter nieder, so nimmt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und in seinem Verhinderungsfall die Schriftführerin bzw. der Schriftführer die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes wahr. Legen alle Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter nieder, so beruft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied auf Dauer verhindert, so entbindet die Mitgliederversammlung es vor Ablauf der sich aus Abs. 2 ergebenden Amtsperiode von seinen Aufgaben und wählt nach.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Arbeitsgruppen bilden und zur Beratung Dritte unabhängig davon, ob sie dem Verein angehören, hinzuziehen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einladung soll mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (8) Anden Vorstandssitzungen nehmen die Schulleitung und das vorsitzende Mitglied des Schulleiternrates mit beratende Stimme teil.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (11) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht zur Kenntnis zu geben und sie über die zur Förderung vorgesehenen Projekte und deren voraussichtliche Kosten zu informieren.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung überträgt zwei Mitgliedern für zwei Geschäftsjahre die Rechnungsprüfung. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung - spätestens am 31. März. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung bestehen darin, Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister hat die erforderlichen Unterlagen vollständig und geordnet vorzulegen. Der Prüfungszeitraum bezieht sich auf jeweils ein Geschäftsjahr. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung in der ersten des auf den Prüfungszeitraum folgenden Geschäftsjahres – spätestens bis zum 31. März – zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Beiträgen und Spenden.

- (2) Eine Kreditaufnahme ist unzulässig.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Ludwig-Windthorst-Schule zu verwenden hat.

§ 14 Anwenden des BGB

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Entfallen

Hannover, den 22.02.2016